

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnis für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit

Das erweiterte Führungszeugnis wird nach dem neuen § 30a BZRG neben den hauptamtlichen Mitarbeitern (§ 72a SGB VIII) nun auch für ehrenamtliche Mitarbeiter nach Aufforderung durch den Träger erteilt, wenn diese eine Tätigkeit ausüben, die geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, wie die berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger.

Die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnis erfolgt ausschließlich auf Antrag des Maßnahmenträgers z.B. Stadt Gummersbach oder SportvereinXY etc.

Der Träger bescheinigt dem Betreuer, dass für die Maßnahme ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG erforderlich ist und mit einer weiteren Bescheinigung, das der ehrenamtliche Mitarbeiter mindestens 5 Stunden in der Woche ehrenamtlich tätig wird.

Entsprechende Vordrucke sind auf den Seiten der Stadt Gummersbach, Themenleiste: Leben in Gummersbach, Punkt: Jugend und Familie unter JuLeiCa hinterlegt und können dort als Vordruck im PDF-Format herunter geladen werden.

Wird bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnis neben dem bescheinigten Antrag auch der ebenfalls bescheinigte Tätigkeitsnachweis vorgelegt, ist das erweiterte Führungszeugnis kostenfrei, d. h. die Gebühren in Höhe von 13,00 € entfallen. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnis sollte nach Erhalt sofort an den beantragenden Träger erfolgen.